

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Departement des Innern

Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sollen grundsätzlich wie privat-rechtliche voll ausfinanziert sein. Das System der Teilkapitalisierung wird während 30 Jahren weiterhin zugelassen. Während dieser Zeit gelten strengere finanzielle Rahmenbedingungen als bisher.

Vernehmlassungsfrist: 15. Oktober 2007

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Sozialversicherungen, Finanzierung und Systementwicklung BV,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Telefon 031 322 91 85, Fax 031 324 06 83
www.bsv.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

10. Juli 2007

Bundeskanzlei